

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Vorsitzende Anke Erdmann, MdL**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
Umdruck 18/2973

per Email:

bildungsausschuss@landtag.ltsh.de**Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Lehrkräftebildungsgesetzes
Schleswig-Holstein (Drucksache 18/1760)**

4. Juni 2014

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren,**Olaf Schwede**
Öffentlicher Sektor

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-2858-236

Telefax: 040-2858-230

OS

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

der Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und seine für den Schulbereich zuständige Fachgewerkschaft, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), mit Schreiben vom 15. April 2014 um eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (Drucksache 18/1760) gebeten. Dieser Bitte kommen sowohl der DGB als auch die GEW gerne nach.

Zur Bewertung des Gesetzesentwurfes

Der DGB unterstützt grundsätzlich das Anliegen des nun vorliegenden Gesetzesentwurfes, die drei Phasen (Studium, Vorbereitungsdienst, Fort- und Weiterbildung) der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in Schleswig-Holstein zusammenzufassen. Mit dem Gesetzesentwurf findet gleichzeitig eine Anpassung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die in Schleswig-Holstein seit Jahren existierende neue Schulstruktur und an die veränderten Erfordernisse der Schulen statt. Hinsichtlich der detaillierten Bewertung einzelner Regelungen verweist der DGB auf die separate Stellungnahme seiner zuständigen Fachgewerkschaft GEW.

Mit besonderem Nachdruck möchte der DGB die Forderung der GEW zu § 30 des Gesetzesentwurfes unterstützen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in der Praxis Lehrerinnen und Lehrer Teilnahme- und Reisekosten für vom Dienstherrn als notwendig erachtete Fortbildungen selber zu tragen haben. Die dienstliche Fortbildung ist kein privates Vergnügen. Hier sind auch im Sinne einer Gleichbehandlung dieselben Regelungen wie für andere Landesbeschäftigte vorzusehen.

Zur beamtenrechtlichen Beteiligung

Der DGB kritisiert ausdrücklich die fehlerhafte beamtenrechtliche Beteiligung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. § 93 des Landesbeamtengesetzes Schleswig-Holstein verpflichtet die Landesregierung dazu,

„die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände bei der Gestaltung des Beamtenrechts rechtzeitig und umfassend mit dem Ziel sachgerechter Verständigung zu beteiligen“ (§ 93 Abs. 1 LBG).

Weiter heißt es in § 93 Abs. 3 LBG:

„Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. Daneben kann auch eine mündliche Erörterung erfolgen. Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden dem Landtag in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Das Nähere des Beteiligungsverfahrens kann zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen durch Vereinbarung ausgestaltet werden.“

Die hierzu zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften abgeschlossene Vereinbarung sieht eine frühzeitige Beteiligung vor der ersten Kabinettsbefassung und eine weitere Beteiligung vor der zweiten Kabinettsbefassung vor.

Diese gesetzlich vorgeschriebene und durch Vereinbarung ausgestaltete Beteiligung erfolgte im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens leider in einer aus Sicht der Gewerkschaften unangemessenen Form. Im Rahmen eines Gespräches des DGB und der GEW mit der zuständigen Ministerin wurde daraufhin am 13.02.2014 der Gesetzesentwurf ausführlich erörtert und damit aus Sicht aller Beteiligten die unangemessene Beteiligung „geheilt“. Im Gespräch offengebliebene Punkte sollten gemäß der Regelung aus § 93 Abs. 3 LBG dem Landtag mitgeteilt werden.

Mit Schreiben vom 05. März teilten DGB und GEW daraufhin der zuständigen Ministerin mit, welcher Punkt aus ihrer Sicht als strittige Frage in der Landtagsdrucksache Erwähnung finden sollte. In der Drucksache 18/1760 werden jedoch weder der Dialog mit den Gewerkschaften erwähnt, noch nach § 93 Abs. 3 die Vorschläge und Kritikpunkte des DGB, die im Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung gefunden haben, dem Landtag in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Das Beteiligungsverfahren mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist damit nur fehlerhaft durchgeführt worden.

Der DGB erwartet ausdrücklich, dass zukünftig die beamtenrechtliche Beteiligung durch die Landesregierung in einer ordnungsgemäßen Form durchgeführt und damit das Mindestmaß des Koalitionsrechtes der Beamtinnen und Beamten nach Artikel 9 Abs. 3 GG gewahrt wird.

Die Kritik an der nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Beteiligungsverfahrens ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen inhaltlichen Unterstützung des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Für eine mündliche Anhörung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'.

Olaf Schwede